

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz, und Dr. Adrian Plüss, TEP, MBA, Rechtsanwalt, Zürich

Neue Entwicklungen im schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrecht

Mit dem folgenden Beitrag wird im Anschluss an RIW 2011, 179 (zuvor RIW 2004, 416; RIW 2006, 651; RIW 2008, 205; RIW 2009, 190; RIW 2010, 179) abermals Bericht erstattet über neue Entwicklungen in wesentlichen Rechtsgebieten in der Schweiz. Wahrgenommen in der breiten Öffentlichkeit wurden leider statt der eigentlichen Rechtsentwicklung viele Bankenskandale, das singuläre Abkommen über die Abgeltungssteuer zwischen der Schweiz und Deutschland und der „Steuerstreit“ mit den USA.

I. Die allgemeine Lage

Wirtschaftslage und Konjunktur sind und werden weniger erfreulich, sind aber im europäischen Kontext noch beachtenswert gut. Die Schweizer gehören (immer noch) zu den Reichsten Europas. Im Vergleich von 27 EU-Staaten sowie 10 weiteren Ländern Europas kommt die Schweiz direkt hinter Luxemburg und Norwegen.

Die Banken sind in Not und vor allem in den Schlagzeilen. Beklagt wird der Mangel an innen- und außenpolitischer Unterstützung, was letztlich dazu geführt hat, dass die älteste Schweizer Privatbank vor kurzem allein durch die Drohung einer Klage unterging. Die 1741 gegründete St. Galler Bank *Wegelin* wurde durch Klagen gegen drei ihrer Mitarbeiter derart unter Druck gesetzt, dass sie ihr Vermögensverwaltungsgeschäft als Vorwärtsstrategie an die Raiffeisen-Gruppe verkaufte. Das Moralisieren gegen diese Tatsache¹ lässt die Erkenntnis wachsen, dass der Finanzplatz Schweiz in einer fundamentalen Krise gelandet ist, die noch einige Zeit anhalten wird.

Der Bundesrat verfolgt in diesem Punkt eine Weißgeldstrategie.² Ziel ist ein glaubwürdiger, wettbewerbsfähiger und integrierender Finanzplatz. Die Finanzministerin ist vom Bundesrat beauftragt worden, bis September diese Eckpfeiler zu konkretisieren. Der Bundesrat erachtet internationale Quellensteuerabkommen als effektives Mittel, Steuerpflichtige unter Wahrung des Schutzes ihrer Privatsphäre gemäß den Regeln ihres Wohnsitzes zu besteuern. Von ausländischen Kunden könnte künftig eine Selbstdекlaration verlangt werden, dass ihre Gelder versteuert sind – wahrscheinlich kein probates Mittel zur Förderung des Finanzplatzes.

1. Neuwahlen

Zahlreiche Affären halten die Schweiz in Atem; spannend waren 2011 auch die Parlaments- und Regierungswahlen:

Die Neuwahlen zum Nationalrat (Parlament) Ende Oktober haben die größte, dennoch rechtslastige Partei im Parlament von 28,9% auf 26,6% schrumpfen lassen. Die SVP-Abspaltung BDP holte immerhin 9 der 200 Sitze und legte wie die grüne Partei GLP um mehr als 4% zu, die traditionellen Parteien der Mitte (FDP, CVP) verloren jeweils gut 2%. Letztlich verfehlte der rechtspopulistische und 2007 abgewählte frühere Bundesrat *Blocher* deutlich sein Ziel, als Vertreter des Kantons Zürich in den Ständerat, die Vertretung der Kantone,³ zu gelangen.

Übersicht 1: Zusammensetzung des Nationalrats und des Ständerats

| Partei | Sitze Nationalrat | Sitze Ständerat |
|--------|-------------------|-----------------|
| SVP | 54 | 5 |
| CVP | 38 | 13 |
| SP | 46 | 11 |
| FDP | 30 | 11 |
| GPS | 15 | 2 |
| GLP | 12 | 2 |
| BDP | 9 | 1 |
| EVP | 2 | |
| Lega | 2 | |

Die Bundesratswahl am 10. 12. 2011 hat schließlich überraschend deutlich die Wiederwahl von *Eveline Widmer-Schlumpf*, der bisherigen Finanzministerin und für 2012 gewählten Bundespräsidentin, ergeben. Neben der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Bundesrates wurde *Alain Berset*, SP neu gewählt. Der Bundesrat besteht nun aus drei Frauen (*Simonetta Sommeruga*, SP, Justiz und Polizei; *Doris*

1 Lesenswert: NZZ-Chronik 2011, S. 94 ff. Siehe auch NZZ vom 28. 1. 2012 („Ein Weckruf für die Schweiz“); NZZ vom 1. 2. 2012 („Der Schweizer Finanzplatz in Not“).

2 Vgl. Strategie für einen steuerlich konformen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz vom 22. 2. 2012 und Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2012, beide unter: www.efd.admin.ch; dazu NZZ vom 22. 2. 2012 („Widmer-Schlumpf bestätigt Willen für Weissgeldstrategie“), Tagesanzeiger vom 22. 2. 2012 („Weissgeldstrategie: Widmer-Schlumpf holt SP ins Boot“), Tagesanzeiger vom 28. 2. 2012 („Bisher keine Zeit für Weissgeldstrategie“).

3 Die Bezeichnung „Vertretung der Kantone“ ist etwas irreführend: Die Abgeordneten des Ständerats sind in ihrer Mandatsausübung völlig frei.

Leuthard, CVP, Umwelt, Verkehr u.a.; Eveline Widmer-Schlumpf, Finanzen, BDP) und vier Männern (Didier Burkhalter, FDP, Äußeres; Johann Schneider-Amann, FDP, Volkswirtschaft; Ueli Maurer, SVP, Verteidigung; Alain Berset, SP, Inneres). Die umstrittene, letztlich aber hart umkämpfte Zauberformel wurde damit leicht abgewandelt, hielt aber in ihren Grundzügen den Angriffen ihrer Gegner stand. Insbesondere die SVP verfehlte den zweiten von ihr angestrebten Bundesratsplatz, gab aber die Idee, beleidigt in die Opposition zu ziehen, schließlich auf.

2. Rechtliche Entwicklungen

Die im Fall des zurückgetretenen Nationalbankpräsidenten Hildebrandt aufgeworfene Rechtsfrage, ob der IT-Mitarbeiter, der die Kundendaten des Nationalbankpräsidenten an einen Rechtsanwalt weitergegeben hat, ein Whistleblower oder ein Rechtsbrecher ist, ist derzeit rechtlich nicht eindeutig zu beantworten. Whistleblowing ist im Augenblick rechtlich nicht institutionalisiert; der Whistleblower muss aufpassen, dass er sich an die Regeln des Arbeitsrechtes hält, vor allem an die arbeitsrechtliche Treuepflicht.⁴

Diese Affäre hat auch gezeigt, dass die Schweizerische Nationalbank über unzulängliche Regelungen zu eigenen Kapital- und Devisenmarkttransaktionen ihrer Mitarbeiter und Direktionsmitglieder verfügte. Diese Regelungen sind inzwischen verschärft worden. Bei der umfangreichen Aufarbeitung ist mit Professor Jean-Pierre Danthine, das zweite Direktionsmitglied, wegen Devisengeschäften ins Rampenlicht geraten.⁵

II. Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

1. Allgemeines

Ein wichtiger Indikator für die Gesundheit einer Volkswirtschaft ist die Zahl der Gesellschaftsgründungen und -konkurrenzen. Die sog. Handelsregister-Statistik gibt zeitnah zum Jahresbeginn Auskunft über den Bestand der Gesellschaften (insgesamt 549363 eingetragene Gesellschaften, 2010: 536458, 2009: 525708) der unterschiedlichen Rechtsformen: Insbesondere die Aktiengesellschaften und GmbHs legen deutlich zu, die übrigen Rechtsformen stagnieren im Wesentlichen.

Übersicht 2: Anzahl der Rechtsformen per 31. 12. 2011

| Rechtsform | Anzahl Gesellschaften 31. 12. 2010 | Anzahl Gesellschaften 31. 12. 2011 |
|--------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Aktiengesellschaft | 189515 | 194289 |
| Einzelunternehmen | 157319 | 157614 |
| GmbH | 124826 | 133104 |
| Stiftung | 17897 | 17761 |

Die Zahl der Konkurse⁶ wird durch den Art. 731 b OR beeinflusst, der seit wenigen Jahren Löschungen wegen sog. Organisationsmängeln zulässt. Bei 4379 (2010: 4251) Pleiten im Verhältnis zu insgesamt 39665 Neugründungen (2010: 37632) lagen insgesamt die Genferseeregion, Zürich, das Tessin und das Mittelland im positiven Trend.

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) ist revidiert worden, und die Schweizerische Zivilprozessord-

nung ist zum 1. 1. 2011 in Kraft getreten.⁷ Anwendbar ist sie für Verfahren vor den kantonalen Instanzen, während vor dem Bundesgericht das Bundesgesetz über das Bundesgericht anwendbar ist. Für Verfahren, die bereits anhängig waren, gilt das bisherige kantonale Verfahrensrecht bis zum Abschluss der betroffenen Instanz.

2. Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

Das schweizerische Gesellschaftsrecht⁸ hat sich an verschiedenen Stellen organisch weiterentwickelt. Zu Gunsten der Stiftungen sollen die üblichen „Großbaustellen“ GmbH und Aktiengesellschaft, bei denen bereits vor der Gefahr der Überregulierung oder Fehlregulierung gewarnt wird,⁹ in diesem Bericht übergangen werden.

a) Stiftungen

Die Schweizer Stiftungslandschaft boomt. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung hat sich auch der Stiftungssektor erholt. 2010 wurden in der Schweiz so viele gemeinnützige Stiftungen gegründet wie in den Spitzenjahren 2007 und 2008. Sowohl bezüglich Stiftungsdichte als auch hinsichtlich geschätzter 6500 Franken Stiftungskapital pro Einwohner belegt die Schweiz nach wie vor einen europäischen Spitzenplatz. Der jährlich vom Centre for Philanthropy Studies der Universität Basel, vom Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich und von SwissFoundations herausgegebene Stiftungsreport präsentiert die wichtigsten Fakten und Entwicklungen.¹⁰

aa) Neue Fakten zum Schweizer Stiftungssektor

Der Stiftungstrend in der Schweiz ist nach wie vor ungebrochen. Nach einem konjunkturbedingten Rückgang im 2009 wurden in der Schweiz im Jahr 2010 508 gemeinnützige Stiftungen gegründet. Dies entspricht einer Zunahme von 32% gegenüber dem Vorjahr. Ende 2010 waren 12531 gemeinnützige Stiftungen eingetragen. Gemäß Schätzungen weisen diese ein Gesamtkapital von rund 50 Milliarden Franken auf und schütteten zwischen einer bis zwei Milliarden aus. Dies entspricht in etwa 2% des letztjährigen Bundeshaushaltes. Trotz wachsender Professionalisierung und Transparenz in der Branche selbst fehlen allerdings nach wie vor einheitliche und öffentlich zugängliche Daten.

bb) Zürich, Basel und Romandie als Spitzenreiter

In absoluten Zahlen liegt der Kanton Zürich mit 2153 gemeinnützigen Stiftungen an erster Stelle, gefolgt von den Kantonen Waadt, Bern, Genf und Basel-Stadt. In Relation zur Einwohnerzahl weist Basel-Stadt die höchste Stiftungsdichte auf, der Kanton Zürich fällt auf den 13. Platz zurück.

4 Zur Rechtslage in Deutschland und Europa EGMR, NJW 2011, 3501; Abraham, ZRP 2012, 11.
 5 Basler Zeitung vom 11. 3. 2012 („Es ging ihm nicht darum, Geld zu verdienen“).
 6 NZZ vom 4. 1. 2012 („Mehr Konkurse in der Schweiz“). Zu Art. 731 b OR und der entsprechenden Rspr. des Bundesgerichts siehe Sethe/Andreotti, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht, SJZ 107, 489, 493.
 7 Pfäffli, Entwicklungen im Sachenrecht und Bodenrecht, SJZ 107 (2011), 54; ders., SJZ 108 (2012), 55; lesenswert Merz, Entwicklungen in Zivilprozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit, SJZ 107 (2011), 30; ders., SJZ 108 (2012), 30.
 8 Sethe/Andreotti, SJZ 107, 489.
 9 Gericke, Aktionär, März 2012, S. 10.
 10 NZZ vom 4. 5. 2011 („Der Stiftungs-Boom hält an“). Hierzu auch Liechtenstein-Journal 2011, 66.

Während im gesamtschweizerischen Durchschnitt 16,1 Stiftungen pro 10000 Einwohner gezählt werden, beläuft sich dieser Wert im Kanton Basel-Stadt auf 44,8 und ist damit fast sechsmal so hoch wie in Würzburg, der Stadt mit der höchsten Stiftungsdichte in Deutschland.

In der Romandie sind zwei Drittel der heute existierenden Stiftungen in den letzten zehn Jahren gegründet worden. Die entsprechenden Werte sind in der deutschsprachigen Schweiz mit 43,8% und im Tessin mit 46,7% deutlich geringer. Insbesondere der Kanton Genf verzeichnet mit 182,7% die schweizweit höchste Zuwachsrates innerhalb der letzten zehn Jahre.

cc) Rechtliche Entwicklungen

Begleitet wird das Wachstum von einer Reihe gesetzlicher Entwicklungen. So fordert eine im Jahr 2009 von Ständerat *Werner Luginbühl* eingereichte Motion die Angleichung der fiskalischen Rahmenbedingungen an die teilweise neue steuerliche Situation in den Nachbarländern, insbesondere an diejenige Deutschlands. Die Motion wurde im Jahr 2010 vom Ständerat an den Bundesrat zur Umsetzungsprüfung überwiesen. Sie liegt jedoch derzeit brach und wurde als „übermotiviert“ kritisiert.¹¹

Bewegung gibt es aber nicht nur im Schweizer Stiftungsrecht. Auch der europäische Stiftungssektor macht von sich reden. So wurde die Entwicklung der „Europäischen Stiftung“ vorangetrieben. Die Europäische Kommission hat am 8. 2. 2012 einen Vorschlag für eine Ratsverordnung zum Statut der Europäischen Stiftung vorgelegt.

Signifikante Neuerungen gibt es auch im Bereich des grenzüberschreitenden Spendenverkehrs. Als Reaktion auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs haben bisher 17 europäische Länder ihre Steuergesetzgebungen dahingehend angepasst, dass Spenden an gemeinnützige Organisationen auch dann steuerlich absetzbar sind, wenn Letztere ihren Sitz im Ausland haben. „Das Urteil hat auch Auswirkungen auf die Schweiz“, so Professor *Dr. Dominique Jakob*, Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich.¹² „Denn die EU-Länder müssen den Abzug unter gewissen Voraussetzungen auch bei Spenden in Drittländern gewähren. In der Schweiz sollte daher darüber nachgedacht werden, im Gegenzug auch Spenden an gemeinnützige Institutionen mit Sitz in den EU-Staaten zum Abzug zuzulassen.“

b) Diverses

Nach diversen Strafeinstellungen, u. a. in den Fällen von *Viktor Vekselberg* und *Giorgio Behr* gegen Millionenzahlungen ist die Vorschrift „Freikauf von Schuld“ in Art. 53 des Strafgesetzbuches in puncto Wiedergutmachung wieder umstritten. Diese Regelung gilt seit Anfang 2007. Absicht dahinter war eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden und die Möglichkeit, Opfer von Straftaten rascher entschädigen zu können und ihnen lange Prozesse zu ersparen. Mitte Dezember 2010 aber hat SVP-Nationalrat *Rudolf Joder*, der auch Jurist ist, eine parlamentarische Initiative eingereicht, mit welcher er die Wiedergutmachung wieder abschaffen will. Diese nämlich „ermöglicht den Freikauf von strafrechtlicher Schuld. Gutbetuchte sind privilegiert und profitieren von einem Ablasshandel mit dem Opfer und dem Staat“, schreibt *Joder* in seiner Begründung und genießt dabei Unterstützung etwa von SP-Nationalrat und Strafrechtler *Daniel Jositsch*. Die Wiedergutmachung zumindest einschränken will

seit geraumer Zeit *Andreas Brunner*, Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, denn: Es sei „systemwidrig, dass man auf diesem Weg eine Strafe umgehen kann“.¹³

3. Bankgeheimnis

Die SP (Sozialdemokratische Partei der Schweiz) ließ eine Studie anfertigen, um zu erfahren, was beim kompletten Wegfall des fiskalischen Bankgeheimnisses und beim „Schock des automatischen Informationsaustausches“ passieren würde.¹⁴ Dabei lasse sich das Bankgeheimnis sowohl als Wettbewerbsvorteil als auch als Klumpenrisiko betrachten. Längst nicht klar ist die genaue Höhe der in der Schweiz angelegten Gelder, insbesondere nicht diejenigen, die von juristischen Personen aus aller Welt angelegt worden seien, deren Eigentümer oft nicht eindeutig identifizierbar seien. Noch weniger klar ist die Höhe der dabei un versteuerten Gelder. Die Schätzung der Autoren hierzu sind ebenso mutig wie vermutlich unzutreffend: Stimmt 20% dem Zinsabzug zu, würden die restlichen 80% vermutlich über steuerunehrliches Vermögen verfügen. Letztlich könne der Geldabfluss die Schweiz in eine Rezession zwingen und einen Totalabfluss von über 700 Mrd. CHF verursachen. Abgemildert werden könne dieses Szenario durch eine Qualitätsstrategie, so die Studie der ETH Zürich.

Schlimmer als die Zukunftsszenarien ist der laxer Umgang mit dem Bankgeheimnis im Alltag. So lieferte beispielsweise die Credit Suisse anstatt Daten über 5 Kunden gleich Datensätze von 130 weiteren, nicht vom Gesuch der Eidgenössischen Steuerverwaltung umfassten Anleger – auf über 4800 ungeschwärtzten Seiten.¹⁵ Die Bank erklärte dem verdutzten Publikum, es läge kein Fehler vor. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erklärte ihrerseits, das müsse so sein; die Daten Dritter müssten zum Abgleich von möglichen Querverbindungen herausgegeben und geprüft werden. Zu einer deutlich größeren Datenlieferung dürften künftig die Amtshilfeersuchen per Gruppenanfrage führen. Damit lasse sich auch die Herausgabe sämtlicher Bankkundendaten rechtfertigen. Notwendig ist nun eine neue Definition dessen, wofür das (immerhin strafbewehrte) Bankgeheimnis (noch) stehen soll. Die extensiv weite Definition der zu liefernden Daten führt jedenfalls das Bankgeheimnis *ad absurdum*.

III. Steuerrecht

Die OECD hat der Schweiz in ihrem „Länderexamen“ trotz der bisherigen relativ tiefen Steuerquote eine Senkung der direkten Steuern und im Gegenzug eine Erhöhung der Mehrwertsteuer empfohlen. Diese Empfehlung folgt der ökonomischen Überlegung, dass Einkommensteuern die Arbeitsanreize eher hemmen als Konsumsteuern.

1. Allgemeines

In sieben der 26 Kantone, darunter Zürich und Bern, sind die Steuerregister mit Angaben über Einkommen und Vermögen von Privatpersonen immer noch öffentlich und von jedermann einsehbar. Mehrere Kantone haben aber die Ein-

11 NZZ vom 22. 7. 2011 („Meinungsverschiedenheiten über die brachliegende Motion Luginbühl“).

12 Siehe zum 2. Stiftungsrechtstag am 15. 6. 2012 Liechtenstein-Journal 2012, 35.

13 Liechtensteiner Vaterland vom 25. 5. 2011.

14 NZZ vom 21. 12. 2010 („Klumpenrisiko Bankgeheimnis“).

15 NZZ vom 11. 1. 2012 („CS liefert zu viele Kundendaten“); NZZ vom 14. 1. 2012 („Das Bankgeheimnis ad absurdum geführt“).

sichtnahme in den letzten Jahren aufgehoben. Sie werten nunmehr den Persönlichkeitsschutz höher als das Auskunftsrecht, obwohl das Bundesgericht diese öffentliche Transparenz immer gestützt hatte. Jeder kann seine Daten zwar sperren lassen, diese Sperre kann aber relativ leicht wieder zugunsten eines berechtigten Auskunftsersuchens aufgehoben werden. Diese Art von Öffentlichkeit wurde in den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden, Luzern und Schwyz erst kürzlich abgeschafft. Übrig bleiben die Kantone Bern, Zürich, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg – damit immer noch die „halbe Schweiz“.¹⁶

Im schweizerischen Steuerrecht besteht ein ausgesprochener Wettbewerb, der die Steuern insgesamt weiter sinken lässt. Die tiefste Belastung in den einzelnen Kantonen, einschließlich direkter Bundessteuer, kantonaler Steuersätze und Gemeindesteuern findet sich im Kanton Luzern. Zug liegt lediglich auf dem 10. Platz der Erhebung des Freiburger Steuerprofessors *Pascal Hinny*.¹⁷ Kontrollen der kantonalen Autonomie im Sinne der Überwachung der formellen Steuerharmonisierung sind ein Anliegen der Finanzdirektorenkonferenz; allerdings ist eine Kontrollkommission immer noch nicht eingesetzt worden.

2. Pauschalbesteuerung

Nicht einmal ein Promille der Wohnbevölkerung kann als Ausländer die sog. Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen. Weil diese Ausländer in der Schweiz (zumindest nach eigenen Angaben) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, gewähren ihnen die Steuerbehörden eine Abweichung vom Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und besteuern etwa das Fünffache der ausgewiesenen Wohnkosten. Ein Drittel der Pauschalbesteuerten lebt in den Kantonen Waadt und Wallis.¹⁸

Zürich ist bisher der einzige Kanton, der den Schritt der völligen Abschaffung vollzogen hat. In vielen weiteren Kantonen wird dies kontrovers diskutiert. Abschaffen oder mindestens verschärfen lauten die Devisen. Im Kanton Glarus wurde die Abschaffung Anfang Mai 2011 knapp abgelehnt; am 15. 5. 2011 entschied der Kanton Thurgau, in dem gerade 127 Pauschalbesteuerte leben, die Pauschalbesteuerung nicht abzuschaffen, sondern bereits zum zweiten Mal zu verschärfen. Künftig soll die Bemessungsgrundlage mindestens das Zehnfache der Wohnkosten erreichen, die Steuerlast soll mindestens 150 000 CHF betragen. Grundsätzlich will man damit „den Fünfer und das Weggli“: Dank weiterhin gültiger Pauschalsteuer versucht man, die ganz reichen Ausländer im Kanton zu halten, andererseits soll die verschärfte Regelung für höhere Einnahmen und „gerechtere“ Besteuerung sorgen.

Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD will die Pauschalbesteuerung als „vereinfachtes Veranlagungsverfahren“ weiterhin aufrechterhalten, aber verschiedene Maßnahmen umsetzen, um die „Akzeptanz in der Bevölkerung zu verbessern“:

- Der besteuerte Aufwand soll mindestens dem Siebenfachen der Wohnkosten entsprechen.
- Bei der Direkten Bundessteuer soll zusätzlich eine Mindestbemessungsgrundlage von 400 000 CHF gelten; die Kantone sollen ebenfalls einen (frei wählbaren) Mindestbetrag festlegen.
- Bei Ehegatten, die nach dem Aufwand besteuert werden wollen, müssen beide Partner sämtliche Voraussetzungen erfüllen.¹⁹

3. Steueramnestie und Steuerstrafrecht

Auch im zweiten Jahr führte die Steueramnestie allein im Kanton Zürich zu rund 1000 Selbstanzeigen. In diesen wurden gut 600 Millionen Franken nacherklärt, was zu Nachsteuererträgen von rund 50 Millionen Franken führte. Die Zahl der Selbstanzeigen ist damit um knapp ein Drittel zurückgegangen.²⁰

4. Unternehmenssteuerreform II

Auf den 1. 1. 2011 sind die letzten Teile der Unternehmenssteuerreform II in Kraft getreten. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde in der Schweiz das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Damit wurde das bisherige (verfassungswidrige) Nennwertprinzip ersetzt, wonach Aufgelder (Agio) oder Zuschüsse von Anteilsinhabern bei der Rückzahlung nochmals als Einkommen besteuert wurden. Diese Mehrfachbesteuerung wurde also als Wettbewerbsnachteil für den Steuerstandort Schweiz abgeschafft, während im Anschluss SP und Grüne beantragt hatten, die Volksabstimmung von 2008 zu wiederholen mit dem Ziel, die geänderte steuerliche Regelung wieder zu kippen. Der Nationalrat hat im April 2011 alle diesbezüglichen Anträge abgelehnt.²¹

Der Bundesrat hat bereits eine Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform III in Auftrag gegeben. Nachdem die Emissionsabgabe auf Fremdkapital mit der „too-big-to-fail“-Vorlage in 2012 abgeschafft wird, sollen die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abgeschafft und die steuerlichen Hindernisse bei der Konzernfinanzierung und Schwächen des Beteiligungsabzugs beseitigt werden.²²

5. Steuererleichterungen in Kantonen

Die Bürger des Kantons Zürich sind derzeit für Steuersenkungen nicht zu haben. Sowohl die Vorlagen der Kantonsregierung wurden (knapp mit 50,8% Nein-Stimmen) abgelehnt wie auch die Gegenvorschläge (deutlich mit 62% Nein-Stimmen). Alle sind sich jedoch darin einig, dass die kalte Progression ausgeglichen werden soll und dass auch der bevölkerungsstarke Kanton Zürich sich dem Steuerwettbewerb stellen muss.

6. Mehrwertsteuer

Am 15. 12. 2010 hat der Nationalrat beschlossen, dem Antrag der WAK (Kommission für Wirtschaft und Abgaben) zu folgen und Teil B der Mehrwertsteuerrevision an den Bundesrat zurückzuweisen. Eine überarbeitete Vorlage steht noch aus. Der Bundesrat lehnt jedoch die Volksinitiative von Gastro Suisse ab, die für das Gastgewerbe generell den gleichen Mehrwertsteuersatz wie für den Nahrungsmittelaufkauf verlangt.²³

16 NZZ vom 18. 1. 2012 („Großzügige Einblicke in die Steuerregister“).

17 *Hinny*, Steuerrecht 2012, Zürich 2012. Überblick zum Steuerrecht auch *Wagner*, steueranwaltsmagazin 2011, 26; *Glauser/Beusch*, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 107 (2011), 253; NZZ vom 17. 1. 2012 („Die Steuern sind weiter gesunken“).

18 NZZ vom 6. 5. 2011 und 16. 5. 2011.

19 Vgl. unter: www.efd.admin.ch.

20 NZZ vom 5. 1. 2012 („Mehr als 600 Millionen Franken Schwarzgeld deklariert“).

21 *Glauser/Beusch*, SJZ 107 (2011), 253, 254; NZZ vom 2. 5. 2011 („Unternehmenssteuerreform und Stimmungsmache“).

22 *Altorfer*, Aktionär, März 2012, S. 42 („Steuern Steuern Unternehmen und Aktionäre?“).

23 Vgl. Medienmitteilung vom 2. 3. 2012: Bundesamt lehnt Volksinitiative von Gastro Suisse ab (www.news.admin.ch).

7. Abkommen Deutschland/Schweiz

Zum ersten Mal ist von zwei Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland die Rede. Neben dem DBA,²⁴ das mit einer großen Auskunfts-klausel analog dem Art. 26 OECD-MA ausgestattet wurde, wurde nunmehr ein Abkommen abgeschlossen, das auch das bisher nicht lösbare Problem der „Altlasten“ angepackt hat. Sowohl die (noch nicht verjährten) letzten Jahre sollen besteuert werden, aber auch in Zukunft soll eine Pauschalsteuer in Höhe von gut 26% pauschal die Steuerlast abgelten können, ohne die Identität des Betroffenen offenlegen zu müssen.

Die Ratifizierung in Deutschland steht noch in Frage bzw. verzögert sich.²⁵ Da die Bundesregierung im Bundesrat keine Mehrheit hat, haben die SPD-geführten Bundesländer bereits mehrfach angekündigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Aufgrund der verlangten Nachverhandlungen mit der Schweiz und einem großzügigeren Informationsaustausch wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis Januar 2012 freilich noch nicht getagt hat. Auch die EU hat Bedenken angemeldet, dass das Abkommen aus ihrer Sicht nicht mit dem bestehenden EU-Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz vereinbar sei. EU-Kommissar *Semeta* versandte Anfang März 2012 ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten, in dem er bekanntgab, dass sowohl Deutschland und Großbritannien bereit seien, die Abkommen anzupassen. Beide Seiten müssen noch einmal „über die Bücher“, was immer das heißen mag – Nachverhandlungen oder Uminterpretationen.²⁶

8. Rechtsprechung in Steuersachen

Auch bei Steuerhinterziehung darf die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Sicherung des noch zu zahlenden Steuerbetrages Vermögenswerte des Steuerpflichtigen beschlagnehmen. Mit dem Urteil in der Rechtssache IB_417/2010 hat das Bundesgericht ein anders lautendes Urteil des Bundesstrafgerichtes in Bellinzona aufgehoben.²⁷ Die vom Bundesstrafgericht vertretene Auffassung würde dazu führen, dass beim Verdacht auf schwere Steuerstraftaten, insbesondere fortgesetzter Hinterziehungen größerer Beträge, keine sichernde Vermögensbeschlagnahme mehr möglich wäre, so das Bundesgericht.

Im „Kontext der UBS-Saga“ hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung über internationale Rechtshilfe²⁸ die Frage eines von einem *irrevocable and discretionary trust* gehaltenen Bankkonto entschieden: Die Begünstigten halten nur eine Anwartschaft auf das Vermögen und die Erträge. Damit sind sie nicht die wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, wenn dieser – wie von den Beschwerdeführern nachgewiesen werden konnte – *irrevocable and discretionary* ist. Amtshilfe konnte in diesem Fall nicht gewährt werden.

Bereits im Jahr 2009 hat das Bundesgericht seine Haltung zu Stiftungen mit voraussetzungslosen Unterhaltsleistungen an Begünstigte (Art. 335 ZGB) geändert und beispielsweise liechtensteinische Stiftungen mit Vermögen und Stiftern in der Schweiz zugelassen. Diese Rechtsprechung wurde mit zwei Entscheidungen Ende 2010 bekräftigt.²⁹ Damit können Herr und Frau Schweizer mit Hilfe einer liechtensteinischen Familienstiftung (oder mit einem angelsächsischen Trust) im Ausland das tun, was ihnen Art. 335 ZGB verbietet. Sie haben dabei die Schranken der schweizerischen Rechtsordnung zu beachten, insbesondere das Pflichtteilsrecht und den *numerus clausus* erbrechtlicher Verfügungsformen.

Am 7. 3. 2012 fällt das Bundesverwaltungsgericht ein möglicherweise „teures“ Urteil, indem es die EStV verpflichtete, Verrechnungssteuer zurückzuzahlen. Es handelte sich um das womöglich weltweit erste Urteil über die Frage der Nutzungsberechtigung bei Finanzprodukten.³⁰

IV. Weitere wirtschaftsrechtlich relevante Rechtsgebiete

Im Bank- und Kapitalmarktrecht³¹ spielte die Bewältigung der Finanzmarktkrise eine große Rolle, geprägt von der „too-big-to-fail“-Vorlage und der revidierten Eigenmittelanforderungen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA war genauso beschäftigt wie die Wettbewerbskommission: Im Wettbewerbs- und Kartellrecht³² steht nun insbesondere die Änderung des Kartellgesetzes an, ebenso eine Weiterführung der Bemühungen um die Schaffung eines Bundeswettbewerbsgerichts. Im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht³³ ist insbesondere hervorzuheben, dass zum 1. 1. 2012 das Bundespatentgericht seine Arbeit aufnahm. Schließlich sind im schweizerischen internationalen Privatrecht³⁴ folgende Entwicklungen hervorzuheben: Das revidierte Lugano-Übereinkommen („Lugano II“) trat für die Schweiz zum 1. 1. 2011 in Kraft. Die Rechtsprechung zu den Staatsverträgen und der Auslegung einzelner Begriffe sowohl durch das Bundesgericht als auch durch den EuGH ist enorm. Derweil bleibt eine Auflockerung der „Lex Koller“ weiterhin im Gespräch, bislang allerdings ohne konkrete Ergebnisse. Bezüglich anderer Rechtsgebiete, die das Wirtschafts- und Steuerrecht am Rande tangieren, seien die Entscheidungen des Bundesgerichts zum Anwaltsgeheimnis (auch) gegenüber den Erben des Mandanten und zur Auskunftspflicht von Erben hervorgehoben.³⁵

In der Volksabstimmung vom 11. 3. 2012 wurde die Initiative des Schweizer Natur- und Heimatschützers *Franz Weber* zur Eindämmung des Zweitwohnungsbaus überraschend angenommen. Damit dürfen Zweitwohnungen in keiner schweizerischen Gemeinde mehr als 20% des Wohnungsbestandes betragen. Die Initiative führt in den meisten Tourismus-Gemeinden zu einem sofortigen Baustopp für Zweit-

24 Zum 1. 1. 2011 bestanden DBA der Schweiz mit 114 Staaten; siehe *Glaser/Beusch*, SJZ 107 (2011), 253, 255. Über 20 DBA nach OECD-Standard sind von National- und Ständerat genehmigt worden; über die Hälfte davon sind bereits in Kraft getreten (Quelle: EFD, unter: www.efd.admin.ch).

25 NZZ vom 20. 1. 2012 („Verzögerungen beim Steuerabkommen mit Deutschland“).

26 NZZ vom 6. 3. 2012 („EU-Grenzen für Steuerabkommen“) und 16. 3. 2012 („Berlin und Bern müssen nochmals über die Bücher“).

27 NZZ vom 27. 4. 2011 und zuvor 16. 12. 2010.

28 BVGer vom 23. 3. 2011, A-6903/2010; hierzu *Glaser/Beusch*, SJZ 107 (2011), 253, 258.

29 *Jakob*, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJZ 107 (2011), 496 m. w. N.; Urt. vom 29. 10. 2009, BGE 135 III 614; 2C_157/2010 und 2C_163/2010. Ausführlich im jährlich erscheinenden Handbuch von *Jakob/Messmer/Picht/Studen*, Verein-Stiftung-Trust, Entwicklungen 2010 etc., Bern 2011.

30 Eidgenössische Steuerverwaltung; NZZ vom 16. 3. 2012 („Schweizer Fiskus drohen hohe Zahlungen“).

31 *Nobel*, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 107 (2011), 6; *ders.*, SJZ 108 (2012), 10.

32 *Jacobs*, Entwicklungen im Wettbewerbs- und Kartellrecht, SJZ 107 (2011), 206.

33 *Berger*, Entwicklungen im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht, SJZ 107 (2011), 385.

34 *Girsberger/Schramm*, Entwicklungen im schweizerischen internationalen Privatrecht, SJZ 107 (2011), 80, 81 ff. zur Rspr. von Bundesgericht und EuGH; für 2011 *Girsberger/Ambauen*, SJZ 108 (2012), 84.

35 *Breitschmid/Kamp*, Entwicklungen im Erbrecht, SJZ 107 (2011), 105 m. w. N. auf BGE 135 III 597 und BGE 136 III 461.

wohnungen. Die weiteren Auswirkungen werden derzeit noch kontrovers diskutiert. Anzunehmen ist, dass das örtliche Baugewerbe einen massiven Rückgang erfahren wird und dass die Preise für Zweitwohnungen eher noch weiter steigen.³⁶

V. Die Schweiz und Europa

Bereits Ende 2010 hat der Europäische Rat die europäisch-schweizerischen Problemfelder konstatiert und eine Zwischenbilanz erstellt: Die Interessen kollidierten insbesondere im Bereich der niedrigen kantonalen Steuersätze und beim Modus für die Übernahme von EU-Recht.³⁷ Der Schweiz scheint seit mehreren Jahren kein sektorielles Abkommen mehr zu gelingen, die EU scheint dies auch nicht zu wollen.

VI. Die Schweiz und ihre Nachbarn

Die Schweizer hatten im vergangenen Jahr Glück und Pech mit der Stärke des Schweizer Frankens: Der Franken erstarkte auf eine kurzzeitige Parität von 1:1 zum Euro, was die Wirtschaft betäubte, die konsumfreudigen und mobilen Bürger jedoch sehr erfreute. Schließlich wurde ein Kurs mit der Grenze von 1 zu 1,20 von der Nationalbank festgelegt.

Brauchen die Schweizer ihre Nachbarn, wo sie sich doch so schön mit sich selbst beschäftigen können? Während die Bundesregierung vor kurzem noch von Frauen majorisiert wurde (*Micheline Calmy-Rey* statt *Alain Berset*), hat die Gleichberechtigung im öffentlichen Leben noch erheblichen Nachholbedarf: Die Zünfte von Zürich erlauben der einzigen Frauenzunft immer noch nicht, bei ihrem volksfestartigen Umzug, dem sog. „Sechseläuten“, mitzugehen.³⁸

VII. Ausblick

In der OECD scheint ein Konsens zur Steueramtshilfe gefunden worden zu sein, der im Jahr 2012 in einen Beschluss des Ministerrats münden soll.³⁹ Danach sollen auch Gruppenanfragen auf der Basis von Verhaltensmustern und damit ohne einzelne Kundenidentifikation möglich sein. Der Nationalrat hat hierauf bei der Abstimmung zur Änderung des DBA-Schweiz/USA reagiert und die Ergänzung mehrheitlich gutgeheißen.⁴⁰

Wenn selbst liberale Europäer wie der luxemburgische Ministerpräsident *Jean-Claude Juncker* die Schweiz als „geostategisches Ünding“ bezeichnen, sollte sich nicht die Schweizer Arroganz erheben, sondern ein Umdenken Platz greifen. Schließlich liegt der Gedanke der europäischen Justizkommissarin *Viviane Reding* nicht so fern, „... dass wir uns in der Ära nach Lissabon nicht viel mit einem Staat befassen werden, der uns nicht beitreten will. Es ist vielmehr an diesem Staat, sich mit uns zu befassen und sich unserem Tempo anzupassen“.



Jürgen Wagner

Jahrgang 1962. Wirtschaftsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Konstanz, außerdem zugelassen als „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ in Zürich/Schweiz und Vaduz/Liechtenstein. Seit 1992 zahlreiche Fachpublikationen zum Wirtschafts- und Steuerrecht, vorrangig zu Themen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Im Verlag Recht und Wirtschaft Co-Autor (mit *Dr. Adrian Plüss* und *Sabine Dermühl*) des Werks „Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein“ (3. Aufl. 2006). Der Autor ist ständiger Mitarbeiter der RIW.



Dr. Adrian Plüss

Jahrgang 1961. 1980–1985 Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. 1985 lic. iur., 1990 Dr. iur., 1991 Zulassung als Rechtsanwalt. 2005 Executive MBA in Leadership and Ethics, Hochschule für Technik und Wirtschaft in Chur. Seit 1991 in verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien in Zürich tätig, seit 1997 auch als Partner. Seit 2005 Partner von LAN-TER Rechtsanwälte in Zürich und seit 2007 auch TEP (Trust and Estate Practitioner).

36 Vgl. zum Ganzen statt vieler: NZZ vom 12. 3. 2012 („Städtische Schweiz, alpine Schweiz: die Scheidung“), Tagesanzeiger vom 12. 3. 2012 („Eine Zäsur für den Tourismus in der Schweiz“).

37 NZZ vom 21. 12. 2010 („Stau zwischen Bern und Brüssel“).

38 NZZ vom 29. 10. 2011 („Sechseläuten weiter ohne Frauen“).

39 NZZ vom 2. 3. 2012 („OECD-Konsens zur Steueramtshilfe“).

40 NZZ vom 6. 3. 2012 („Schweizer Schritt für eine Lösung im US-Steuerstreit“).

Dr. Bernd Ehle, LL.M., Rechtsanwalt/Avocat, Genf, und lic.iur. André Brunschweiler, Rechtsanwalt, Zürich

Schweizer AGB-Recht im Umbruch

Ein rechtsvergleichender Überblick

Viele deutsche Unternehmen vereinbaren in internationalen Verträgen gerne die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts. Eines ihrer Hauptmotive für diese Rechtswahl ist, dass sie sich Vorteile bei der rechtlichen Beurteilung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) versprechen. Im Vergleich zu

Deutschland herrscht in der Schweiz nämlich ein liberalerer, sprich verweenderfreundlicherer Umgang mit vorformulierten Vertragsbedingungen. Dies beruht in erster Linie darauf, dass AGB in der Schweiz bislang praktisch keiner offenen Inhaltskontrolle unterzogen wurden. Kürzlich hat der Schweizer Ge-